

Synopse

Anlage 3

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(3) Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart		Anrechenbare Breite in Kern- ,Gewerbe- und Industriegebiet en in m	Im übrigen in m	Anteil der Beitragspflichtigen in %	
				alt	neu
1. Anliegerstraßen					
1.1	Fahrbahn	8,50	6,00	65	70
1.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	65	70
1.3	Parkflächen	je 2,50	je 2,00	70	70
1.4	Gehweg	je 2,50	je 2,50	70	70
1.5	Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			65	70
1.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 1.1 - 1.4	20 v.H. der Fläche 1.1 - 1.4	60	70
2. Haupteerschließungsstraßen					
2.1	Fahrbahn	8,50	6,50	45	50
2.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	45	50
2.3	Parkflächen	je 2,50	je 2,00	65	70
2.4	Gehweg	je 2,50	je 2,50	65	70
2.5	Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			50	55
2.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 2.1 - 2.4	20 v.H. der Fläche 2.1 - 2.4	60	65
3. Hauptverkehrsstraßen					
3.1	Fahrbahn	8,50	8,50	25	30
3.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	25	30
3.3	Parkflächen	je 2,50	je 2,00	65	70
3.4	Gehweg	je 2,50	je 2,50	65	70
3.5	Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			50	55
3.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 3.1 - 3.4	20 v.H. der Fläche 3.1 - 3.4	60	65

4. Hauptgeschäftsstraßen					
4.1	Fahrbahn	7,50	7,50	60	65
4.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	60	65
4.3	Parkflächen	je 2,00	je 2,00	70	70
4.4	Gehweg	je 6,00	je 6,00	70	70
4.5	Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			60	65
4.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 4.1 - 4.4	20 v.H. der Fläche 4.1 - 4.4	60	65
5.	Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung sowie unselbständiger Grünanlagen	14	14	65	70
6.	Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung Sowie unselbständiger Grünanlagen	3 20 v.H. der Fläche	3 20 v.H. der Fläche	70 60	70 65
7.	Verkehrsberuhigte Bereiche einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung sowie unselbständiger Grünanlagen	14	14	65	70
8.	Wirtschaftswege		3	70	70

alt

neu

§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Sind für ein Grundstück mehrere Geschossezahlen festgesetzt, so gilt als Geschossezahl der Durchschnitt der zulässigen Geschossezahlen, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.	§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Sind für ein Grundstück mehrere Geschoßzahlen festgesetzt, so gilt als zulässige Zahl im Sinne des Abs. 2 die höchstzulässige Zahl der festgesetzten Geschosse.
§ 4 Abs. 2 Nr. 7c 7. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossezahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen oberirdischen und unterirdischen vorhandenen Geschosse, b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. c) wenn für die in Nr. 7 a) und b) genannten Grundstücke mehrere Geschossezahlen vorhanden oder möglich sind, so gilt als Geschossezahl der Durchschnitt der zulässigen Geschossezahlen, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.	§ 4 Abs. 2 Nr. 7c 7. unverändert a) unverändert b) unverändert c) Sind für ein Grundstück mehrere Geschoßzahlen vorhanden, so gilt als zulässige Zahl im Sinne der Nr. 7a und 7b die Höchstzahl der vorhandenen Geschosse.